

## Mitteilung der Fachstelle der SRO/SLV

Nr. 19/2013

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 28. Oktober 2013

### **Das revidierte Geldwäschereigesetz tritt am 1. November 2013 in Kraft und führt zu einer Erweiterung der Kompetenzen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die von den eidgenössischen Räten am 21. Juni 2013 verabschiedete Teilrevision des Geldwäschereigesetzes tritt am 1. November 2013 in Kraft. Mit der Teilrevision des GwG und der Revision der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei, werden die Befugnisse der MROS erweitert. Einerseits wird die MROS ermächtigt, die bei ihr vorhandenen Finanzinformationen mit anderen ausländischen Meldestellen auszutauschen. Andererseits kann die Meldestelle auch Informationen bei dritten Finanzintermediären einholen, das heisst bei Finanzintermediären, welche nicht selber eine Verdachtsmeldung erstattet haben, aber in die gemeldeten Vorgänge involviert sind. Nach Ansicht des Bundesrates lässt sich durch die Vertiefung des Informationsaustausches die Analysetätigkeit der Meldestelle verbessern und eine Angleichung an international anerkannte Standards erzielen<sup>1</sup>.

#### 1. Hintergrund der Gesetzesrevision

Bis zum 31. Oktober 2013 war es der MROS infolge des Bankkunden- und Amtsgeheimnisses untersagt, Finanzinformationen an ausländische Meldestellen zu liefern. Als solche Finanzinformationen gelten alle konkreten personenbezogenen Informationen über den Finanzintermediär, der die Verdachtsmeldung erstattet hat, aber auch Daten über Bankkontonummern, Vermögenstransaktionen, Kontosalde, Vertragspartner, Namen wirtschaftlich Berechtigter sowie Angaben zu weiteren involvierten Konten. Deshalb hat die MROS bislang die ausländischen Meldestellen für die Bekanntgabe von Finanzinformationen auf den Rechtshilfeweg verwiesen<sup>2</sup>.

Diese Praxis stiess bei der Egmont-Gruppe, einer Vereinigung von 127 Meldestellen aus der ganzen Welt, stets auf Kritik. Diese Kritik verschärfte sich zunehmend infolge der Revision der Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), in welchen ebenfalls vorgesehen wird, dass die Meldestellen alle bei ihnen vorhandenen Finanzinformationen untereinander austauschen sollen. Die Kritik mündete schliesslich in einer Verwarnung der schweizerischen Meldestelle MROS und der Androhung der Suspendierung ihrer Mitgliedschaft in der Egmont-Gruppe<sup>3</sup>. Dies hätte unter anderem bedeutet, dass die MROS von den ausländischen Meldestellen keine oder nur sehr eingeschränkt Informationen bekommen hätte.

<sup>1</sup> Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes vom 27. Juni 2012 („Botschaft GwG“), 12.065, BBl 6942.

<sup>2</sup> Botschaft GwG, 12.065, BBl, 6950 – 6953.

<sup>3</sup> Botschaft GwG, 12.065, BBl, 6948 – 6950, 6955 – 6959.

Erneut hätte sich die Schweiz sodann auf einem Feld des Informationsaustausches exponiert. Aus diesem Grund wurden die Teilrevision des GwG sowie die Revision der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei eingeleitet.

## 2. Die gesetzlichen Neuerungen und ihre Auswirkung auf die Finanzintermediäre

### a) Austausch von Finanzinformationen mit ausländischen Meldestellen

Art. 30 Abs. 1 des revidierten GwG bestimmt, dass die MROS Personendaten und übrige Informationen, die bei ihr vorhanden sind oder von ihr beschafft werden können, an ausländische Meldestellen weitergeben darf. Als mögliche Informationen werden in Art. 30 Abs. 2 GwG der Name des Meldung erstattenden Finanzintermediärs genannt, Angaben zum Kontoinhaber, den Kontonummern und Kontosaldi, sowie Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person und Transaktionen. Die Weitergabe der Informationen erfolgt in Berichtsform und setzt voraus, dass die ausländische Meldestelle gewissen rechtsstaatlichen Anforderungen genügt (Art. 30 Abs. 1 lit. a-e GwG). So ist insbesondere erforderlich, dass die ausländische Meldestelle gewährleistet, dass sie die Informationen ausschliesslich zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet. Ebenfalls müssen die bearbeitenden Personen dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen. Gestützt auf Art. 30 Abs. 4 GwG darf die MROS sogar der Weiterleitung der Informationen durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde zustimmen, sofern diese Drittbehörde die in Art. 30 Abs. 4 lit. a-d GwG aufgeführten Kriterien erfüllt.

Für Sie als Finanzintermediär von besonderem Interesse ist die Tatsache, dass die MROS durch die Gesetzesrevision neu die bei ihr vorhandenen Namen von Finanzintermediären, auf keinen Fall aber den Namen der die Meldung konkret erstattenden Person, weitergeben darf. Bisher unterlag die Weitergabe dem Verbot von Art. 32 Abs. 3 aGwG. Der Name des Finanzintermediärs wird allerdings nur dann der ausländischen Meldestelle mitgeteilt, wenn diese einerseits Gegenrecht hält und andererseits die MROS davon ausgehen kann, dass der Name tatsächlich relevant sein könnte. Ferner hat sie von einer Weitergabe des Namens des Finanzintermediärs dann abzusehen, wenn dadurch die Anonymität der Person, welche der Meldestelle eine Verdachtsmeldung erstattet hat, nicht gewahrt werden kann. Zu denken ist z.B. an Einzelunternehmen, bei denen sich durch den Namen des Finanzintermediärs leicht Rückschlüsse auf die Identität der meldenden Person ziehen lassen<sup>4</sup>.

### b) Informationsbeschaffung bei den Finanzintermediären

Benötigt die MROS für die Analyse einer Meldung zusätzliche Informationen, so ist der Finanzintermediär gestützt auf Art. 11a GwG verpflichtet, der MROS diese Informationen bekanntzugeben, sofern sie bei ihm vorhanden sind. Diese Regelung entspricht der früheren Praxis, welche nun im Gesetz ausdrücklich begründet wird. Nach den Ausführungen des Bundesrats geht es nicht darum, Informationen einzufordern, die über die eingereichte Meldung hinausgehen. Vielmehr müssen die eingeforderten Informationen in einem engen Zusammenhang mit der eingereichten Verdachtsmeldung stehen<sup>5</sup>. Der Finanzintermediär ist einzig verpflichtet, die bei ihm verfügbaren Informationen zu liefern. „Als verfügbar gelten alle Informationen, welche in den Entitäten eines

<sup>4</sup> Botschaft GwG, 12.065, BBl, 6972 f.

<sup>5</sup> Botschaft GwG, 12.065, BBl, 6979 f.

Unternehmens vorhanden sind, oder beschafft werden können, soweit diese Entitäten der schweizerischen Jurisdiktion unterliegen.“<sup>6</sup>

Neu und für Sie als Finanzintermediär von Relevanz ist die Befugnis der MROS, auch bei Drittfinanzintermediären, die selber keine Verdachtsmeldung eingereicht haben, Informationen zu beschaffen. Voraussetzung für ein entsprechendes Tätigwerden durch die MROS ist, dass sie durch eine Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG bzw. Art. 305<sup>ter</sup> StGB Anhaltspunkte für die Betroffenheit des dritten Finanzintermediärs erhalten hat. Zwar kann auch ein Ersuchen einer ausländischen Meldestelle Auslöser für die Informationsbeschaffung durch die MROS bei einem dritten Finanzintermediär sein. Allerdings setzt dies voraus, dass die MROS bereits eine Verdachtsmeldung eines schweizerischen Finanzintermediärs erhalten hat.

Diese dritten Finanzintermediäre, welche von der MROS angefragt werden können, müssen immer im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung eines Finanzintermediärs bzw. den daraus gewonnenen Erkenntnissen stehen. Die Informationen können von der MROS einerseits bei solchen Finanzintermediären eingeholt werden, welche Transaktionen für eine verdächtige Person ausgeführt haben, aber auch bei Personen, die mit einer verdächtigen Person einzig in einer Geschäftsbeziehung stehen, wie dies z.B. bei den Vermögensverwaltern häufig der Fall ist<sup>7</sup>. Auch hier gilt, dass der Drittfinanzintermediär nur die bei ihm verfügbaren Informationen liefern muss.

Weitere Informationen zur Teilrevision des GwG sowie der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei und die Gesetzestexte finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/2013-10-16.html>.

Sollten Sie Fragen zur Teilrevision des GwG und die damit verbundenen Ausweitungen der Kompetenzen der MROS haben, steht Ihnen die Fachstelle der SRO/SLV zur Beantwortung der Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

sig. Lea Ruckstuhl

Leiterin Fachstelle

---

<sup>6</sup> Botschaft GwG, 12.065, BBl, 6973.

<sup>7</sup> Botschaft GwG, 12.065, BBl, 6973.